

**Stadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg**

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

vom 17.01.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 17.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der Öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter „www.bad-waldsee.de“ unter der Rubrik „Bürger – Aktuell – Amtliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben sind nur solche Bekanntgaben, die nicht den förmlichen Vorschriften des § 1 DVO GemO für öffentliche Bekanntmachungen unterliegen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Bad Waldsee, beispielsweise zu Bauleitplänen, erfolgen in der Regel ebenfalls durch Bereitstellung im Internet unter „www.bad-waldsee.de“ unter der Rubrik „Bürger – Aktuell – Amtliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Ferner wird festgelegt, dass alternativ für ortsübliche Bekanntgaben auch die Verkündungstafel des Rathauses Bad Waldsee und das städtische Amtsblatt genutzt werden können.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe (Zeit, Ort und Tagesordnung) der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, seiner beschließenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte und sonstiger Gremien erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter „www.bad-waldsee.de“ unter der Rubrik „Bürger – Aktuell – Amtliche Bekanntmachungen“.
- (4) Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung im Internet, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 in der Fassung vom 14. Juli 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Bad Waldsee, den 18.01.2022


Matthias Henne
Oberbürgermeister

